



BEKANNTMACHUNG

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 50 „südlich der Schmiedgasse“ in Hohenschäftlarn vom 18.03.2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.03.2026 beschlossen zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 50 „südlich der Schmiedgasse“ in Hohenschäftlarn betreffend die Grundstücke Fl. Nrn. 58, 58/2, 62/2, 63, 63/4, 63/5, 66, 67, 68, 68/1, 68/2, 74/1, 147/6, 343 (Teilfläche) und 343/2 eine Veränderungssperre zu erlassen.

Die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 50 „südlich der Schmiedgasse“ in Hohenschäftlarn vom 18.03.2026 liegt ab Veröffentlichung im Rathaus der Gemeinde Schäftlarn, Starnberger Straße 50, Bauverwaltung, während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit. Über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird die Vereinbarung eines Termins empfohlen (08178-9303-32 oder -46).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist im Internet unter <https://www.schaeftlarn.de/oeffentliche-bekanntmachungen/> einsehbar.

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren. Die Gemeinde kann die Satzung um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahr verlängern.

Hinweise:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Schäftlarn beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schäftlarn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Christian Füst
Erster Bürgermeister

angeheftet: 19.03.2026
abgenommen: 22.04.2026